LEGB_58_39

Rechtskraft: 29.01.1983

BEBAUUNGSPLAN NR.58/39 FUR DAS GEBIET



Rechtskraft: 29.01.1983

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN A:

1. DÄCHER

1.1 REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG UND MATERIAL DER AUSSEN-WÄNDE UND DER DACHDECKUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

*1.2 SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 40°-50° VERSEHEN WERDEN.

¥ 1.3 DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG MAX. LÄNGE ≦ 1/3 DER HAUSLÄNGE. MAX. HÖHE DER STIRNFLÄCHE ZWISCHEN BRÜSTUNGSOBERKANTE UND TRAUFE DES DACHAUFBAUES MAX. 1.40 m.

2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE, NEBENANLAGEN.

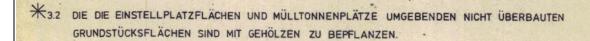
- 2.1 SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN IM SINNE DES § 12 ABS. 6 Bau NVO, SOWIE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG.

 (§ 23 ABS. 5 Bau NVO)
- 2.2 GARAGEN SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK BZW. IM GEBÄUDE UNTERZUBRINGEN.

3. GRÜNORDNUNG.

*3.1 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZU-ODER AB-FAHRTEN BENÖTIGT WERDEN, ALS GRÜNFLÄCHE ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTER-HALTEN. LEGB_58_39

Rechtskraft: 29.01.1983



4.UMWELTSCHUTZ.

4.1 IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ - UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECKE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN.

NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (\$94 UND 111(2)3 LBO.)

5. EINFRIEDIGUNGEN.

*5.1 SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN, MAUERWERK ODER ALS HECKE MAX. 0,80 m - 1.35m HOCH ZULÄSSIG.

SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN, SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE MIT V V GEKENNZEICHNETEN EINFRIEDIGUNGEN ABWEICHEND VON DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN. (SIEHE FESTSETZUNG NR. 5.1)

AN DEN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN (MAAN) GRENZABSCHNITTEN SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS SICHTSCHUTZWÄNDE IN HOLZ, EISEN, MAUERWERK ODER ALS HECKE MIT EINER MAX. HÖHE VON 2,25 m ZULÄSSIG.

Rechtskraft: 29.01.1983

5.3 BEI DEN DOPPEL-UND REIHENHÄUSERN SIND AN DEN GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU 2,00m HÖHE UND BIS ZU EINER TIEFE VON 3,00m, GEMESSEN, AB RÜCK-WÄRTIGER GEBÄUDEFLUCHT, ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 3 Bau NVO.)

6. VERSORGUNGSANLAGEN

6.1 INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN SCHUTZSTREIFEN FÜR FREILEITUNGEN IST BEI BEPFLANZUNG, SCHÜTTEN VON WÄLLEN UND DÄMMEN UND ERSTELLEN VON BAUWERKEN, DER NACH VDE 0210 VORGESCHRIEBENE MINDESTABSTAND ZU DEN RUHENDEN UND AUSSCHWINGENDEN LEITER - SEILEN EINZUHALTEN. DIESER MINDESTABSTAND BETRÄGT BEI BEPFLANZUNGEN UND BAUWERKEN 3,00 m BEI DÄMMEN UND WÄLLEN 6.00 m.

(BEI BAUWERKEN MIT FD BETRÄGT DER MINDESTABSTAND 5,00 m)

7. HÖHEN BAULICHER ANLAGEN

BEI DEN REIHENHÄUSERN IST DIE FUSSBODENOBERKANTE IM ERDGESCHOSS BEZOGEN AUF DIE GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m ZULÄSSIG. (BEI VERSETZTER WOHNEBENE IST HIERMIT DIE UNTERE EBENE GEMEINT.)

7.2 BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE HÖHE DER BAUKÖRPER, GEMESSEN ZWISCHEN
SCHNITTPUNKT DACHHAUT UND AUSSENKANTE WAND, AB GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF
DIE HAUSMITTE DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS 6.60 m BETRAGEN. (AUSNAHME BAUKÖRPER &).

SIEHE WEITERE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN B:

MANNHEIM ,DEN 13.1. 1982

tad /

nnh

MANNHEIM , DEN 13.1.1982

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

STADTPLANUNGSAMT

BURGERMEISTER

STADTBAUDIREKTOR

GEZ. MÄRZ 1991 We. GEÄ. OKT. 1981 W. GEÄ. NOV. 1981 W.

Rechtskraft: 29.01.1983



Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.9.1976 wird bestätigt.

Mannheim, den 13.1.1982

Vermessungsamt

Fath

Stadtvermessungsdirekter

Commessungsamt

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN B:

- 7.3 ÜBERSCHREITUNG VON BAULINIEN UND BAUGRENZEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN
 - a) STRASSENSEITIGE BAUGRENZEN UND BAULINIEN MIT UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN UM 1/3 DER FESTGESETZTEN VORGARTENTIEFE HÖCHSTENS JEDOCH UM 2.00 m -,
 - b) RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZEN BIS ZU 2.00 m ÜBERSCHRITTEN WERDEN. (§ 23 (2) UND (3) Bau NYO UND § 31. (1) BBau G.)